

Der Eid.

Von Dr. Fr. A. Göpfert, Universitäts-Professor in Würzburg.

II. Die Gerechtigkeit und das Recht beim Eide.¹⁾

A. Die Gerechtigkeit.

Die Gerechtigkeit (*justitia in objecto*) als zweite Bedingung für die sittliche Erlaubtheit des Eides bezeichnet die sittliche Erlaubtheit, sittliche Güte dessen, was beschworen wird. Sie besteht darin, daß man nichts unter einem Eide aussagt oder verspricht, was man nicht erlaubter Weise aussagen oder versprechen kann. Die Gerechtigkeit des Gegenstandes ist vor Allem beim Versprechungs Eid nothwendig und fordert, daß der Gegenstand des Versprechens sittlich gut sei und ein höheres Gut nicht direct hindere; denn ein Eid, eine in jeder Beziehung indifferente Handlung, noch mehr der Eid, eine Sünde, sei es auch nur eine läßliche Sünde zu begehen, ist ungiltig; ebenso ist auch ungiltig der Eid, wodurch man direct ein gerathenes Gut ausschließen wollte, z. B. am Werkstage die hl. Messe nicht zu hören (wo nicht etwa eine andere Tugend die Unterlassung fordert); nicht aber ungiltig ist der Eid, welcher nur indirect ein höheres Gut ausschließt z. B. ein eidliches Eheversprechen, auch wenn mit dessen Erfüllung das jungfräuliche Leben nicht vereinbar ist. Weil also der Mangel an Gerechtigkeit den Eid ungiltig macht, so ist der Eid unnütz und deswegen unerlaubt. Es ist aber auch eine Irreverenz gegen Gott, durch Anrufung seines Namens sich zu einer vollständig unnützen oder schlechten Handlung oder zur Unterlassung eines sittlich höheren Gutes verpflichten zu wollen.

Auch der assertorische Eid fordert die Gerechtigkeit des Gegenstandes, nicht aber des entfernteren, sondern des näheren Gegenstandes. Der entferntere Gegenstand des Eides ist die Thatfache, welche den Gegenstand der eidlichen Behauptung bildet, der nähere Gegenstand die Behauptung selbst, die durch den Eid erhärtet wird. Es ist nun nicht erforderlich die Erlaubtheit des entfernteren Gegenstandes, denn man kann erlaubter Weise auch über etwas Sündhaftes eine eidliche Aussage machen, z. B. der Zeuge vor Gericht, der über ein Verbrechen aussagt; aber es ist nothwendig die Gerechtigkeit des näheren Gegenstandes, d. h. die Aussage selbst muß erlaubt sein. Etwas aussagen, was man nicht aussagen darf, ist Sünde, und diese unerlaubte Aussage beschwören, heißt Gott gleichsam zum Genossen der Sünde machen, seinen Namen zu einer Sünde mißbrauchen. So ist es unerlaubt eine Ehrabschneidung zu beschwören, nicht bloß, weil dadurch der Nächste infamirt wird, sondern auch, weil Gottes Name zur Infamirung mißbraucht wird.

¹⁾ Vgl. 1. Heft 1888, S. 24.

Die Gerechtigkeit des nächsten Gegenstandes ist so nothwendig, daß der Eid unerlaubt ist, selbst da, wo der entferntere Gegenstand d. i. der Gegenstand der Aussage zwar erlaubt, die Aussage selbst aber unerlaubt ist; z. B. es ist unerlaubt eine Rede zu beschwören, durch welche man ein Geheimniß offenbart, das Liebe oder Gerechtigkeit uns zu offenbaren verbietet; denn es ist immer eine Irreverenz gegen Gott ihn als Zeugen für eine unerlaubte Behauptung aufzuführen, aus was immer für einem Grunde sie unerlaubt ist und was immer für einen Gegenstand sie enthalten mag. Diese Unterscheidung zwischen näherem und entfernterem Objecte trifft selbst beim Versprechenseid zu; es kann die versprochene Sache oder Handlung erlaubt sein, während es unerlaubt ist, sie zu versprechen oder sich dazu zu verpflichten. Nur insoferne unterscheidet sich der Versprechenseid vom Aussageeid, daß beim Versprechungseid die Sündhaftigkeit des entfernteren Objectes sofort auch das nähere Object, das Versprechen unerlaubt macht, was beim assertorischen Eid nicht zutrifft.

Was die Versündigungen gegen die Gerechtigkeit des Eides angeht, so gilt Folgendes:

1. Der Eid, eine Todsünde zu begehen, z. B. ein schweres Verbrechen auszuführen, ist immer Todsünde, und zwar nicht bloß gegen jene Tugend, welche durch die Handlung verletzt wird, sondern auch gegen die Gottesverehrung, weil man den Namen Gottes benützt, um sich in einem schwer sündhaften Vorsatz zu bestärken. So ist z. B. schwer sündhaft der Eid, welcher in geheimen Gesellschaften von deren Mitgliedern gefordert wird, selbst der Eid Stillschweigen zu beobachten, weil der Zweck dieser Gesellschaften ein schwer sündhafter ist, und der Eid zur Förderung dieses Zweckes dient.

2. Der Eid, eine läßliche Sünde zu begehen, wird von den Eiden als läßliche, von den Andern als Todsünde angesehen, insoferne die Eiden eine geringe, die Andern eine bedeutende Irreverenz darin finden, durch Anrufung des Namens Gottes sich in dem Vorhaben einer läßlichen Sünde bestärken zu wollen. Welcher von beiden Ansichten man theoretisch auch zuneigen mag — wir sind für die mildere Ansicht — praktisch wird kaum mehr als eine läßliche Sünde vorhanden sein, weil solche Eide z. B. sündhafte Drohungen, Versprechen, in der Regel aus einer gewissen Leichtfertigkeit hervorgehen und mehr die Festigkeit des Vorsatzes ausdrücken sollen, als auf die Ehre Gottes bezogen werden. Darum ist es auch als läßliche Sünde anzusehen, etwas Indifferentes eidlich zu versprechen oder sich zu etwas verpflichten, was direct einem Rathe entgegensteht, wo nicht etwa die formelle Verachtung der gerathenen Handlung Motiv des Eides wäre.

3. Einen Eid erfüllen, dessen Gegenstand entweder von Anfang an unerlaubt war, oder im Laufe der Zeit unerlaubt geworden ist,

ist eine Sünde gegen die Tugend, welche durch die Handlung verletzt wird, und eine Sünde der Superstition (*cultus falsus*), wenn man sich durch den Eid dazu verpflichtet glaubt. Doch kann diese Sünde der Superstition, wo nicht ein Irrthum gegen den Glauben, sondern Unwissenheit und Beschränktheit zu Grunde liegt, eine läßliche Sünde sein. Wenn Jemand aber ein sündhaftes Versprechen eidlich bekräftigen, oder wenn beschworen, es ausführen wollte, in der Meinung, als ob Gott an einer schweren oder läßlichen Sünde Wohlgefallen hätte, so ist das an sich die schwere Sünde der Blasphemie.

4. Der assertorische Eid, dem die Gerechtigkeit fehlt, ist in der Regel nur eine läßliche Sünde, kann aber durch die Umstände eine schwere Sünde werden. Sich also eidlich einer begangenen leichten Sünde rühmen oder eine geringe Ehrabschneidung eidlich bekräftigen, ist zwar ein unwürdiger Gebrauch des Eides, aber keine schwere Sünde, vorausgesetzt daß die Aussage wahr ist. Und selbst dann, wenn die Aussage an sich eine schwere Sünde ist, weil sie eine schwere Infamie oder Beschimpfung des Nächsten enthält oder neues Wohlgefallen an einer schweren Sünde hervorruft, oder weil der Erzählende sich einer schweren Sünde rühmt, so ist doch der Eid auf eine solch' sündhafte Aussage nur eine läßliche Sünde; denn der Eid geht auf die Aussage nicht inwieferne sie sündhaft, sondern inwieferne sie wahr ist. Nur da wo der Eid als Mittel angewendet wird zum Sündigen, wo z. B. der Eid dazu dienen soll, die schwere Ehrabschneidung erst glaubwürdig oder glaubwürdiger zu machen, da wäre er selbst Todsünde.

B. Recht beim Eide.

Unter Recht (*judicium*) ist hier das dem Eide vorausgehende Urtheil zu verstehen, daß Alles gegeben sei, was (außer der Wahrheit und Gerechtigkeit) noch zur rechten Art und Weise zu schwören gehört, also 1. ob der Eid unter den gegebenen Verhältnissen nothwendig ist, um Glauben oder Vertrauen zu erwecken, 2. ob der Eid, wenn wirklich geleistet, auch Erfolg verspricht; mit anderen Worten, ob man hoffen darf, die anderen werden unserem Eide auch glauben, oder ob wenigstens sonst irgend ein Nutzen damit gestiftet, z. B. ein Rechtsstreit beendet wird; 3. ob man die versprochene Sache auch werde erfüllen können. Die rechte Art und Weise zu schwören verlangt dann noch, daß der Eid in gläubiger Stimmung mit entsprechender Würde und Ehrfurcht abgelegt werde. Was zunächst die letzte Bedingung angeht, so versteht es sich von selbst, daß der Eid als etwas Heiliges auch heilig behandelt werde. Auf diese Heiligkeit des Eides sollen insbesondere die Ceremonien des feierlichen Eides hinweisen, daß der Eid abgelegt werde vor einem Crucifix und brennenden Kerzen, mit Erhebung der Hand oder dreier Finger,

auf die heil. Schrift u. s. w. Es ist sehr zu bedauern, daß in unserer Zeit gerade die feierlichen und gerichtlichen Eide oft mit so wenig Würde und so viel Leichtfertigkeit abgenommen und abgelegt werden. Viele Meineide würden verhütet, wenn die ganze Handlung mit größerem Ernste und mit erweckenden Ceremonien vorgenommen würde. Was die Nothwendigkeit oder den Nutzen des Eides angeht, so kann man nicht behaupten, daß der Eid nur in der äußersten Noth oder nur im öffentlichen Interesse geschworen werden dürfe, oder nur wo die staatliche oder kirchliche Obrigkeit ihn fordert. Gewiß hat der Eid vor allem in öffentlichem Interesse seine Berechtigung, wenn Kirche und Staat sich der Treue ihrer Würdenträger und Diener durch einen Eid versichern, oder wenn der Eid angewendet wird als Mittel der öffentlichen Rechtspflege; aber auch berechnete Privatinteressen können den Eid erlaubt machen, z. B. die Wahrung der Ehre und des Eigenthums, Bezeugung einer Wahrheit, an deren Annahme sei es für uns, sei es für den Hörenden viel gelegen ist, Sicherheit gegen Vertragsbruch, Untreue, Vertrauensbruch u. dgl. Im einzelnen die Nothwendigkeit zu bestimmen, bleibt dem vernünftigen Urtheile überlassen und bemißt sich nach dem Zwecke des Eides, der Bedeutung der Sache, dem Motiv des Schwörenden. Ist aber ein vernünftiger, sittlich erlaubter Zweck vorhanden so genügt die begründete Hoffnung, der Eid werde ein wirksames Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sein, um den Eid erlaubt zu machen.

Was die Schwere der Versündigungen gegen diese Bedingung angeht, so ist allgemein gesprochen der Mangel des *judicium*, wenn nur die Wahrheit gegeben ist, läßliche Sünde, also ist es

1. läßliche Sünde (abgesehen von schwerem Mergerniß, Blasphemie, u. s. w.) leichtfertig einen Eid abzunehmen oder abzulegen;

2. läßliche Sünde ist es, ohne Noth zu schwören als Mißbrauch des göttlichen Namens; ebenso ohne Noth einen Eid zu fordern; es kann aber unter Umständen der Eid zwar unerlaubt sein von Seite des Fordernden, weil er ohne hinreichenden Grund einen Eid verlangt, während der Schwörende erlaubter Weise den Eid leistet, eben deswegen, weil er von ihm gefordert wird.

3. läßliche Sünde ist auch die Gewohnheit zu schwören, wobei man stets die Wahrheit beschwört, auch wenn man zufälliger Weise wider die eigene Intention aus Unvorsichtigkeit einmal die Unwahrheit beschwört;

4. die Gewohnheit dagegen, Wahres und Falsches ohne Unterschied zu beschwören, ist, auch wenn man sich im einzelnen Falle des falschen Eides nicht bewußt wird, eine Häufung der schwersten Sünden, und derjenige, welcher nicht ernstlich sich bemühen will, diese Gewohnheit abzulegen, ist der Absolution nicht würdig, da die Gewohnheit selbst schon schwer sündhaft ist.